

GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLI



DÖRFLIFÄSCHT IM NIEDERDORF ZÜRICH

REGLEMENT

FREITAG, 29. AUGUST BIS SONNTAG, 31. AUGUST 2025

Geschäftsvereinigung
Limmatquai-Dörfli

8000 Zürich gld@gld.ch gld.ch
Raiffeisenbank Zürich 8001 Zürich
IBAN CH12 8080 8002 1521 0144 6

DÖRFLIFÄSCHT 2025

Freitag, 29. August bis Sonntag, 31. August 2025

Stand 20. März 2025

Version 01.25

Änderungen vorbehalten

Alle Preisangaben exkl. MWST - die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig



INHALT

| | | | | | | | |
|-----------|--------------------------------|--|-----------|------------|--|---|-----------|
| 1. | Grundlagen | 5 | | 6. | Konzerte, Beschallung und Darbietungen | 17 | |
| | 1.1 | Veranstaltung | 5 | | 6.1 | Auftrittszeiten | 17 |
| | 1.2 | OK-Team Gesamtleitung | 5 | | 6.2 | Lautstärke, Kontrollen (gemäss Standort) | 17 |
| | 1.3 | Festzeiten | 5 | | 6.3 | Soundcheck, Aufbau, Abbau, Umbau | 18 |
| | 1.4 | Festareal | 5 | | | | |
| 2. | Teilnehmer | | 6 | 7. | Nachhaltigkeit | | 19 |
| | 2.1 | Bewerbungen | 6 | | 7.1 | Abfälle | 19 |
| | 2.2 | Verträge | 6 | | 7.2 | Wertstoffdeposystem | 19 |
| | 2.2.1 | Ausstellervertrag | 6 | | 7.3 | Ökologische Einwegsysteme | 20 |
| | 2.2.2 | Künstlervertrag | 6 | | 7.4 | Food Waste-Reduktionsmassnahmen | 20 |
| | 2.3 | Bestimmungen | 6 | | 7.5 | Optionen anbieten | 20 |
| | 2.3.1 | Produkte | 6 | | 7.6 | Gewässerschutz | 20 |
| | 2.3.2 | Programm | 7 | 8. | Fahrzeugmanagement | | 21 |
| | 2.4 | Platzzuteilung, Information | 7 | | 8.1 | Zufahrt, Bewilligungen (gemäss Standort) | 21 |
| | 2.5 | Auflagen, Einschränkungen | 7 | | 8.2 | Zulieferung, Aufbau, Abbau (gemäss Standort) | 21 |
| | 2.6 | Ordnung, Erscheinungsbild | 7 | | 8.3 | Parkplätze | 21 |
| | 2.7 | Absage, Ausschluss, Teilnehmer- verzeichnis | 8 | 9. | Wohlbefinden und Sicherheit | | 22 |
| | 2.8 | Haftung, Versicherung | 8 | | 9.1 | Toiletten (gemäss Standort) | 22 |
| | 2.9 | Aufnahmerecht der GLD | 9 | | 9.2 | Abfälle | 22 |
| 3. | Standplätze | | 10 | | 9.3 | Notfälle | 22 |
| | 3.1 | Foodtrucks | 10 | | 9.4 | Diebstahl | 22 |
| | 3.2 | Vorfürhungen | 10 | 10. | Verschiebung, Unterbruch, Abbruch, Absage | | 23 |
| | 3.3 | Platzbezug, Aufbau und Abgabe | 10 | 11. | Rechtliche Bestimmungen | | 24 |
| | 3.4 | Pflege und Sorgfalt | 11 | | 11.1 | Vereinbarungen | 24 |
| 4. | Kosten | | 12 | | 11.2 | Behördliche Bestimmungen | 24 |
| | 4.1 | Grundmiete | 12 | | 11.3 | Arbeitsbewilligungen | 24 |
| | 4.2 | Zusatzkosten | 12 | | 11.4 | Ansprüche | 24 |
| | 4.3 | Kautionen | 13 | | 11.5 | Gerichtsstand | 24 |
| | 4.4 | Zahlungskonditionen | 13 | 12. | Anhang | | 25 |
| | 4.5 | Verpflegung Event Staff | 13 | | | | |
| 5. | Sicherheitsbestimmungen | | 14 | | | | |
| | 5.1 | Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften | 14 | | | | |
| | 5.2 | Zoll bei Einfuhr von Waren | 14 | | | | |
| | 5.3 | Foodstände | 14 | | | | |
| | 5.4 | Edelmetallkontrollgesetz | 15 | | | | |
| | 5.5 | Nickelgehalt in metallischen Gegenständen | 16 | | | | |
| | 5.6 | Verkauf von Alkohol, Suchtprävention | 16 | | | | |

VORWORT

Warum wir nicht ohne Reglement feiern können

In einer Welt voller Vorschriften, Bestimmungen und Auflagen müssen wir uns ordnungsgemäss an klare Richtlinien halten. Das macht Sinn, denn als Teil eines festlichen Anlasses, der in einem bewohnten Quartier stattfindet, tragen wir eine grosse Verantwortung. Unser aller Ziel besteht darin, den Menschen eine hervorragende Zeit zu beschern. Klare Abläufe sichern nicht nur das Vergnügen – sie helfen auch, Risiken auf ein Minimum zu reduzieren sowie die Nachhaltigkeit zu sichern.

Herzlichen Dank für eure aktive Mitarbeit!

Das OK Dörlifäscht

1. GRUNDLAGEN

Die wichtigsten Daten zum DörfliFäscht. Und alle entscheidenden Stellen mit den verantwortlichen Personen.

1.1 Veranstaltung

Unser DörfliFäscht ist eine Veranstaltung der Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli, nachfolgend GLD genannt. Die GLD mit ihrem Vorstand ist berechtigt, Standplatzgebühren zu erheben und verbindliche Weisungen zu erlassen.

1.2 OK-Team Gesamtleitung

Stephan Dubi
Christian Brugger
Marlon Manser
Ramona Birlin

1.3 Festzeiten

Festzeiten:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Freitag, 29. August 2025 | 17.00 bis 02.00 Uhr |
| Samstag, 30. August 2025 | 11.00 bis 02.00 Uhr |
| Sonntag, 31. August 2025 | 11.00 bis 22.00 Uhr |

Während der Festzeiten muss jeder Stand offen sowie personell besetzt sein.

Musik mit Lautsprecher- und Verstärkungsanlagen:

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Freitag, 29. August 2025 | 17.00 bis 01.50 Uhr |
| Samstag, 30. August 2025 | 11.00 bis 01.50 Uhr |
| Sonntag, 31. August 2025 | 11.00 bis 21.50 Uhr |

Die Beschallung ist nur während dieser Zeiten erlaubt!

1.4 Festareal

Das DörfliFäscht wird an zahlreichen Standorten im Zürcher Niederdorf durchgeführt. Die einzelnen Orte bieten nicht nur unterschiedliche Unterhaltungsprogramme für verschiedene Zielpersonen - zu beachten sind auch die lokalen Bestimmungen sowie Regelungen.

- Hirschenplatz
- Rosenhof
- Graue Gasse
- Mühlegasse/Ecke Niederdorfstrasse
- Markt-/Münstergasse
- Zwingliplatz

Lagepläne im Anhang

2. TEILNEHMER

Am Dörfliäscht halten nicht nur die lokalen Wirte die Festbesucherinnen und -besucher bei Laune, sondern auch zahlreiche Aussteller*innen mit ihren Angeboten sowie Künstler*innen mit ihren Darbietungen. Diese interessante Vielfalt macht unser Fest erst richtig attraktiv. Auf der anderen Seite sind wir alle gefordert, flexibel zu bleiben und uns zu organisieren. Für ein harmonisches Miteinander.

2.1 Bewerbungen

Das Dörfliäscht ist ein Quartierfest. Aus diesem Grund werden ortsansässige Gewerbetreibende bevorzugt behandelt, wenn sie sich mit einem Stand oder einer Darbietung um die Teilnahme bewerben. Aber grundsätzlich ist jede Bewerbung herzlich willkommen.

Die Zusendung oder Aushändigung der Bewerbungsunterlagen durch die GLD begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Dörfliäscht. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivstandbetreiber*innen sowie Künstler*innen aus verschiedenen Bereichen (nachfolgend Teilnehmer genannt). Die GLD kann die Zulassung von Firmen, Ausstellungsgütern oder Darbietungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Untervermietung der Standorte durch die Teilnehmer ist nicht zulässig.

Bei grösseren Installationen sind Herstellerurkunden sowie Abnahmeprotokolle erforderlich und der Bewerbung beizulegen. Die lokalen Wirt*innen müssen sich ebenfalls bewerben, falls sie ihr Boulevard am Freitag und Samstag bis 02.00 Uhr bewirten möchten. Das Errichten zusätzlicher Bars wird unter 2.4 festgelegt.

Mitglieder der GLD geniessen bei der Bewerbung sowie der Teilnahme bevorzugte Konditionen.

2.2 Verträge

2.2.1 Ausstellervertrag

Aussteller*innen erhalten den Ausstellervertrag und die Rechnung zugestellt. Im Ausstellervertrag sind alle durch die GLD bewilligten Verkaufsartikel festgehalten. Der Standort wird von der GLD endgültig bestimmt. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Stände neu zu platzieren, sofern dies im Interesse des Dörfliäschts erforderlich ist. Die GLD haftet gegenüber dem*der Aussteller*in nicht für finanzielle Einbusen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

Nach Erhalt des Vertrages hat der*die Ausstellende fünf Tage Zeit, diesen unterzeichnet an die GLD zurückzuschicken. Lässt er*sie diese Frist verstreichen, wird der Standplatz weitervergeben.

2.2.2 Künstlervertrag

Der*die Künstler*in erhält den Künstlervertrag zugestellt. Im Künstlervertrag sind die Rahmenbedingungen für die Auftritte durch die GLD festgehalten. Die Auftrittsorte werden von der GLD bestimmt. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Künstler*innen neu zu platzieren, sofern dies im Interesse des Dörfliäschts erforderlich ist. Allfällige Gagen und Spesenentschädigungen sind ebenfalls im Künstlervertrag definiert.

Nach Erhalt des Vertrages hat der*die Künstler*in fünf Tage Zeit, diesen unterzeichnet an die GLD zurückzuschicken. Lässt er*sie diese Frist verstreichen, wird die Auftrittsmöglichkeit weitervergeben.

2.3 Bestimmungen

2.3.1 Produkte

Aussteller*innen dürfen nur Produkte anbieten, welche mit dem Vertrag bewilligt wurden. Folglich dürfen nur die bestätigten und zugesicherten Verkaufsartikel präsentiert werden. Die angebotenen Waren sind mit Verkaufspreisen zu versehen. Werden sie nach Gewicht verkauft, müssen sie vor den Kund*innen gewogen werden. Für alles andere gilt die Schweizer Gesetzgebung (Gewährleistung, Rückgaberecht etc.). Die Aussteller*innen werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken einer speziellen Bewilligung mit Suchtpräventionsreglement unterliegt.

2.3.2 Programm

Darsteller*innen dürfen nur Darbietungen vorführen, welche mit dem Vertrag bewilligt wurden. Damit ist die Programmgestaltung schriftlich festgehalten und definiert. Insbesondere muss der Auftritt politisch und religiös neutral sein.

2.4 Platzzuteilung, Information

Die GLD nimmt die Platzzuteilung vor und informiert die Teilnehmer im Vorfeld des Anlasses darüber.

Wünsche der Teilnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf einen anlässlich eines früheren Dörflifäschts zugeteilten Platz. Die GLD behält sich ferner das Recht vor, Stände oder Darbietungen umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Festes erforderlich ist.

Lokale Wirt*innen können im Freien eine zusätzliche Bar und/oder einen Verkaufsstand betreiben (siehe Bar auf Boulevard). Diese Einrichtungen müssen einen Mindestabstand von 50 cm zur Boulevardgrenze aufweisen. Wartende Gäste müssen noch auf der Boulevardfläche anstehen können. Tische und Bänke ausserhalb der von der Stadt bewilligten Boulevardflächen sind untersagt.

2.5 Auflagen, Einschränkungen

Aussteller*innen dürfen in ihren Foodtrucks oder Ständen kein feuergefährliches Material verwenden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Dies gilt auch für Hauseingänge, Treppenhäuser, Korridore und Verkehrsflächen, welche als Fluchtwege dienen. Hydranten dürfen nicht verdeckt werden.

2.6 Ordnung, Erscheinungsbild

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, während des Festbetriebs allgemein auf einen gepflegten Auftritt sowie auf Ordnung in ihrem Umfeld zu achten. Darbietungen dürfen den Passantenstrom nicht unnötig behindern.

Die Erscheinung von Foodtrucks und Marktständen, Dekorationen sowie Aufbauten ist Sache der Teilnehmer. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und an die Weisungen der GLD zu halten.

Die GLD ist berechtigt, Einrichtungen, die das Gesamtbild des Festes beeinträchtigen, nach vorheriger Verwarnung auf Kosten des Teilnehmers entfernen zu lassen. Werbung für private Personen und Firmen ist untersagt. Das Gleiche gilt für Alkohol-, Tabak- und sexistische Werbung, die auf dem ganzen Festareal nicht erlaubt ist. Rückwände oder ungenutzte Flächen von Ständen können vom OK für Werbung für das Dörflifäscht genutzt werden. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

Foodtrucks oder Markthäuser müssen gut sichtbar mit Namen, Standplatznummer sowie Wohn- oder Geschäftssitz der Betreibenden gekennzeichnet sein. Die Beschallung von Ständen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die GLD.

Im Fussgänger- und Fahrbereich dürfen Stromleitungen nicht ungeschützt auf dem Boden verlegt werden. Sie sind gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Das EWZ wird Kontrollen durchführen und gefährliche Installationen vom Netz trennen!

2.7 Absage, Ausschluss, Teilnehmerverzeichnis

Wenn die Absage nach dem Unterzeichnen des Vertrages erfolgt, sowie bei Nichterscheinen, werden 100% der Vertragssumme als Konventionalstrafe festgelegt.

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, zum Beispiel für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände etc.).

Teilnehmer, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen der GLD nicht befolgen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden von der GLD verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Teilnehmer auszuschliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss Rechnung zu Lasten des Ausstellers berechnet werden beziehungsweise die vereinbarten Gagen für Darbietungen verfallen.

Die Foodtrucks müssen während der Festzeiten durchgehend offen und personell besetzt sein. Wird zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Aussteller zur Zahlung von CHF 40.00 pro angefangene Stunde verpflichtet. Öffnet der Foodtruck an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird eine Vertragsstrafe von CHF 500.00 pro Tag fällig.

Die Übergabe an Dritte zum Betrieb oder die Untervermietung sind strengstens untersagt und ziehen einen sofortigen Verweis nach sich.

Vertreter der GLD und andere Teilnehmer sind berechtigt, dem Vorstand der GLD registrierte Verstösse zu melden. Dies hat eine Verwarnung und im Wiederholungsfall den Ausschluss zur Folge.

Die GLD ist allein berechtigt, ein Teilnehmerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Dörlifäschts verunmöglichen, oder wenn gesetzliche sowie behördliche Anordnungen zu einem Ausschluss von Teilnehmern führen sollten, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der GLD.

2.8 Haftung, Versicherung

Für Schäden auf dem öffentlichen Grund haftet ausschliesslich der Teilnehmer. Dies gilt ebenfalls für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, auch wenn diese durch seine Mitarbeiter*innen oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, an ausgestellten sowie sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich beim Teilnehmer. Auch für solche, die durch ausgestellte oder betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der GLD besteht ausdrücklich nicht.

Die Haftung der GLD für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.

Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen. In diesem Zusammenhang hat der*die Aussteller*in für die Teilnahme am Dörlifäscht eine Haftpflichtversicherung über CHF 5 Mio. abzuschliessen oder gegebenenfalls seine Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Teilnahme ausdehnen zu lassen.

Der Teilnehmer trägt alle Folgen, welche durch Unterlassung eines ausreichenden Versicherungsschutzes eintreten können.

Die Verkaufsstände mit den ausgestellten Waren müssen nachts gesichert werden – dies geschieht auf eigenes Risiko. Die Versicherung der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände sowie der Waren gegen Feuer, Einbruchdiebstahl oder Wasserschäden ist Sache der Aussteller*innen.

Haftungsausschluss: Die GLD übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

2.9 Aufnahmerecht der GLD

Die GLD ist dazu berechtigt, während des Dörflifäschts Bild- und Tonaufnahmen selbst zu machen oder zu beauftragen. Diese Aufnahmen können Personen, Stände oder Ausstellungsgüter enthalten und dürfen für Werbe-, Dokumentations- oder Presse Zwecke verwendet werden. Die Aussteller*innen und Darsteller*innen am Dörflifäscht verzichten auf alle Einwendungen aus dem Urheber- sowie Persönlichkeitsrecht.

3. STANDPLÄTZE

3.1 Foodtrucks

Teilnehmende Foodtrucks und Anhänger müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Einholen dieser Bewilligungen ist Sache der Aussteller*innen. Es ist darauf zu achten, dass die Statik und Sicherheit auch bei Regen, Sturm und Gewitter sichergestellt ist. Die Fahrzeuge sind gegen Wegrollen, Wegfliegen oder Umkippen zu sichern.

Auf dem Gelände darf nur mit Beschweren durch Ballast gearbeitet werden. Das Einschlagen von Sicherungsbolzen oder das Bohren in den Boden ist ausdrücklich verboten. Das korrekte Anbringen eines Blitzschutzes ist Pflicht des Ausstellers. Sämtliche gesetzlichen Verordnungen bezüglich Brandschutzes sowie Lebensmittelverkauf sind einzuhalten.

Die Platzmiete richtet sich nach der belegten Grundfläche. Der Stromanschluss ist gewährleistet.

3.2 Vorführungen

Künstler*innen oder Ensembles treten an verschiedenen, von der GLD definierten Plätzen auf. Die GLD bestimmt auch die zeitlichen Einsätze der Darbietungen. Die Details werden allen Teilnehmern rechtzeitig vor dem DörfliFäscht bekanntgegeben.

3.3 Platzbezug, Aufbau und Abgabe

Die Übergabe der Standplätze und der Markthäuser erfolgt nach Rücksprache mit der GLD. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Übernahme persönlich anwesend zu sein. Standplätze für Aussteller*innen sind frühestens am Freitag, 29. August 2025 um 07.00 Uhr bereit. Foodtrucks dürfen nur im vorgesehenen Bereich in der vertraglich festgelegten Grösse aufgestellt werden. Gemietete Markthäuser mit Standplatz sind rechtzeitig bezugsbereit, damit die Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten beginnen können. Wir werden alle Aussteller früh genug informieren.

Platzbezug: spätestens bis Freitag, 29. August 2025, 11.00 Uhr.

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden noch bekannt gegeben.

Aufbau: Niederdorfstrasse (ab Central bis Krebsgasse), Stüssihofstatt, Rosenhof, Hirschenplatz, Platz vor Mühlegasse 18/22, Spitalgasse, Marktgasse, Zähringerplatz, Grossmünsterplatz und Zwingliplatz - Freitag, 29. August 2025 ab 07.00 bis 16.00 Uhr.

Ausnahme für den Platz Graue Gasse: Aufbau am Donnerstag, 28. August 2025, 07.00 bis 17.00 Uhr.

Lärmige Arbeiten sind auf allen Plätzen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr untersagt.

Standplätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen wurden, werden ohne weitere Abklärungen an Teilnehmer auf der Warteliste weitergegeben. Die bezahlte Platzgebühr wird nicht zurückerstattet.

Abbau: Direkt nach Festschluss, 31. August 2025, 22.00 bis 23.30 Uhr. Festeinrichtungen können auch am Montag, 1. September 2025, von 07.00 bis spätestens 12.00 Uhr abgebaut werden.

Die Teilnehmer sind für die Reinigung der Standplätze oder der Markthäuser selbst verantwortlich. Es sind Abfalleimer aufzustellen. Die Abfälle sind in den 20 speziell gekennzeichneten Containern auf dem Festgebiet - oder aber direkt in der zentralen Pressmulde an der Preyergasse zu entsorgen. Eine Entsorgungsgebühr wird pauschal in Rechnung gestellt.

3.4 Pflege und Sorgfalt

Der Grund und Boden sind Eigentum Dritter und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des Marktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste etc.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln am Dach oder im Boden befestigt werden. Dazu können beispielsweise die Sichtbalken verwendet werden. Bei Beschädigungen der Dachplatten kann Wasser durch die Schraubenlöcher in den Innenraum gelangen. Die GLD ist berechtigt, allfällige Reinigung und Reparaturen vollumfänglich dem*der Aussteller*in weiter zu verrechnen.

4. KOSTEN

Eine klare Aufstellung der Kosten erleichtert die Zusammenarbeit. Hierbei setzt die GLD auf grösstmögliche Transparenz und Fairness. Generell gilt: die GLD ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Hingegen sind die Teilnehmer für ihre allfällige Mehrwertsteuerpflicht selbst verantwortlich. Beim Dörfliäscht bestehen die Kosten aus: Grundmiete, Zusatzkosten sowie den übrigen Zuschlägen.

4.1 Grundmiete

Die Grundmiete ist unabhängig vom Standort. Die Preise ergeben sich aus der belegten Grundfläche in Quadratmetern. Im Vergleich zum Vorjahr konnten wir an dieser Stelle gewisse Grundpreise etwas reduzieren, mussten jedoch auf der anderen Seite die Nebenkosten aufgrund der gestiegenen Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit und Administration nach oben anpassen.

Die Preise für die Boulevardverlängerung gelten für Betriebe im Dörfli und sind in Laufmetern angegeben. GLD-Mitglieder profitieren von 20 % Rabatt auf die Platzmiete.

Platzmiete für die ganze Festdauer:

| | |
|-------------------------------------|---|
| Non-Food | CHF 150.00/m ² |
| Food & Beverage | CHF 330.00/m ² |
| Boulevardverlängerung | Platzmiete CHF 50.00/m ² + 36.00/ m ² Benutzung öffentlicher Grund |
| Boulevardverlängerung mit Umnutzung | Platzmiete CHF 330.00/m ² + 36.00/ m ² Benutzung öffentlicher Grund |

Nebenkosten müssen situativ besprochen werden

Mietpreise für ganze Plätze

Hirschenplatz, Stüssihofstatt, Rosenhof, Graue Gasse, Häringsplatz, Marktgasse, Migrosplatz, Zähringerplatz, Krebsgasse, Zwingliplatz, Grossmünsterplatz

4.2 Zusatzkosten

Zur Grundmiete kommen folgende Zusatzkosten hinzu – sie gelten für die ganze Festdauer:

| | Non-Food | Food & Beverage | Ganze Plätze |
|------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Strompauschale | CHF 55.00 | CHF 220.00 | CHF 750.00 |
| Abfallentsorgung | CHF 230.00 | CHF 230.00 | CHF 750.00 |
| Obligatorischer Werbebeitrag | CHF 350.00 | CHF 350.00 CHF | CHF 350.00 |
| Sicherheitspauschale | CHF 250.00 | CHF 250.00 CHF | CHF 750.00 |
| Verkehrsdienst | CHF 50.00 | CHF 50.00 | CHF 50.00 |
| Bewilligung | CHF 50.00 | CHF 50.00 | CHF 100.00 |
| Benutzung öffentlicher Grund | CHF 324.00 | CHF 324.00 | CHF 648.00 |
| Total Zusatzkosten Non-Food | CHF 1309.00 | CHF 1474.00 | CHF 3398.00 |
| Parkplatz Kühlanhänger | CHF 400.00 | CHF 400.00 | CHF 400.00 |

Weitere zusätzliche Kosten können durch ein allenfalls erforderliches Pfandsystem entstehen.

Foodstände mit Gaskochern sind verpflichtet, ihre Einrichtungen von der zuständigen Behörde kontrollieren sowie abnehmen zu lassen. Dieses Vorgehen ist obligatorisch und die Kontrollgebühren sind vom Aussteller vollumfänglich zu bezahlen.

4.3 Kautionen

Jeder Teilnehmer, welcher alkoholhaltige Getränke oder Tabak verkauft, hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen der GLD eine Kaution in der Höhe von CHF 3000.00 zu entrichten. Sollten Kontrollen seitens der Polizei zu einer Anzeige führen, behält sich die GLD das Recht vor, die Kaution für die Bezahlung allfälliger administrativer Massnahmen und Umtriebe einzubehalten. Bussen und weitere Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des*der Verursachers / der Verursacherin. Pro Verzeigung wird dem Teilnehmer ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 in Abzug gebracht. Sollten diesbezüglich weitere Kosten und Aufwendungen seitens der GLD entstehen, werden diese zum Stundenansatz von CHF 180.00 verrechnet und in Abzug gebracht.

Für allfällige Schäden an den Elektroinstallationen oder an Grund und Boden sowie bei Abhandenkommen von geliehenem Material oder bei ausgebliebener oder ungenügender Reinigung wird eine Mietkaution von CHF 800.00 in Rechnung gestellt.

Bei entsprechender Einhaltung sämtlicher Vorschriften werden die Kautionen bis zu 100 % innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bankverbindung dem Teilnehmer zurückbezahlt. Es besteht kein Anspruch auf einen Zins.

4.4 Zahlungskonditionen

Die Rechnung ist Bestandteil der Teilnahmebestätigung und innert 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Sollte die Rechnung bis zu diesem Datum nicht beglichen sein, behält sich die GLD das Recht vor, den Standplatz weiterzuvermieten. Der Gesamtbetrag bestehend aus Grundmiete, Zusatzkosten und Kautionen wird auf die festgelegte Bankverbindung überwiesen.

4.5 Verpflegung Event-Staff

Teilnehmer mit einem Foodstand sind verpflichtet, dem OK Dörflifäscht Wertbons zur Verfügung zu stellen. Diese werden für die Verpflegung der am Dörflifäscht engagierten Helfer*innen und Künstler*innen eingesetzt.

5. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Behördliche Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften haben zum Ziel, ein friedliches und fröhliches Fest zu gewährleisten. Damit alles seine Richtigkeit und Ordnung hat, gibt es zentrale Vorgaben, die alle Teilnehmer sowie Beteiligten unbedingt befolgen müssen. In diesem Kapitel finden wir sie alle.

5.1 Behördliche Bewilligungen, gesetzliche Vorschriften

Die Teilnehmer sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Den Teilnehmern wird empfohlen, sich über sämtliche Vorschriften (Gewerbe, Gesundheit, Sicherheit, Baupolizei) im Zusammenhang mit den von ihnen angebotenen Waren oder dargebotenen Vorführungen direkt bei den Behörden zu informieren. Die GLD übernimmt keinerlei Haftung bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. sowie wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz etc.

Grill- und Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei zu platzieren. Sie dürfen die Sicherheit der Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Einhaltung der vom Gerätehersteller geforderten Sicherheitsabstände zu brennbarem Material sowie zu Personen ist zu beachten. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Handfeuerlöcher bereitzustellen.

5.2 Zoll bei Einfuhr von Waren

Die Waren sind beim Grenzübertritt unaufgefordert anzumelden. Sie benötigen entweder ein Carnet ATA (Bezug bei der Handelskammer), einen Vormerkschein oder einen Freipass (Bezug beim Schweizer Grenzzollamt oder Spediteur). Es ist empfehlenswert, sich vor Grenzübertritt beim Grenzzollamt über die Abfertigung zu informieren. Das Carnet ATA gilt nur für Waren zur Demonstration, Vorführung oder Bestellaufnahme – ein Verkauf der Waren ist verboten. In jedem Fall müssen die mitgeführten Stücke einzeln nach fortlaufenden Nummern, Art und Preis auf einer Liste in dreifacher Ausführung aufgeführt sein. Es ist der Preis einzusetzen, zu dem die Ware in der Schweiz angeboten wird.

Ausländische Währungen werden zum Tageskurs umgerechnet. Für Waren, die mit Vormerkschein oder Freipass eingeführt werden, sind die Eingangsabgaben durch eine Barhinterlage sicherzustellen. Diese beträgt ca. 8.1 % des auf der Liste deklarierten Gesamtwertes, aufgerundet auf die nächsten CHF 50.00. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag, der die Mehrwertsteuer und einen allfälligen Zoll enthält. Stichproben der Zollbehörde bleiben vorbehalten.

5.3 Foodstände

Den gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist unbedingt Folge zu leisten! Getränke dürfen nur in PET-Flaschen oder Dosen verkauft werden (kein Glas). Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5 °C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden.

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt, muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Lebewesen beeinträchtigt werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.

Für weitere Fragen:

Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich
Telefon +41 43 244 71 00
www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/kantonales-labor.html

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Spuckschutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Der öffentliche Grund muss gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden. Für schützende Unterlagen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Allfällige Schäden, die durch eine ungeeignete Bodenmatte und/oder durch den unsachgemässen Gebrauch entstehen, werden vom Aussteller bezahlt.

Es ist unumgänglich, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gemäss den grundlegenden Regeln des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu handhaben. Insbesondere sind Arbeitsflächen und Küchenutensilien stets sauber zu halten und die Hände nach jedem Arbeitsgang zu waschen. Handwascheinrichtungen müssen über fliessendes Wasser, Flüssigseife sowie Einweghandtücher verfügen. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln vor Ort muss ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss vorhanden sein.

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt an den definierten Standorten. Details erhalten Sie von der GLD. Schmutzwasser darf weder in den Boden, noch in die Regenwasserkanalisation oder in öffentliche Gewässer abgeleitet werden.

Es ist untersagt, umweltbelastende Flüssigkeiten wie Öle, Fette oder Chemikalien in Ablaufschächte zu leiten. Die Flüssigkeiten sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen.

5.4 Edelmetallkontrollgesetz

Die Vorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren in der Schweiz sind im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG - SR 941.31) und in der dazugehörigen Edelmetallkontrollverordnung (EMKV - SR 941.311) festgelegt.

Das Gesetz und die entsprechende Verordnung ist im Internet unter folgenden Adressen zu finden:

EMKG www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19330048/index.html

EMKV www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340042/index.html

Alle in der Schweiz gehandelten Edelmetall- und Mehrmetallwaren, ob in der Schweiz oder im Ausland hergestellt, müssen mit einer gesetzlichen Feinheitsangebotsangabe – in Tausendsteln ausgedrückt – und einer Verantwortlichkeitsmarke, die beim Zentralamt für Edelmetallkontrollen hinterlegt ist, bezeichnet sein. Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und Palladium.

Mehrmetallwaren müssen zusätzlich mit einem Hinweis auf das verwendete unedle Metall gestempelt sein. Plaquéwaren müssen die in der EMK-Gesetzgebung vorgeschriebene Plaquébezeichnung und die Verantwortlichkeitsmarke tragen.

Für weitere Auskünfte sowie die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke wenden Sie sich bitte direkt an:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Taubenstrasse 16
3003 Bern
Telefon +41 58 467 15 15
www.bazg.admin.ch

5.5 Nickelgehalt in metallischen Gegenständen

Sämtlicher Schmuck und andere metallische Gegenstände, welche am Körper getragen werden, dürfen nur eine begrenzte Menge Nickel abgeben. Es gelten folgende Werte:

0,2 µg Nickel pro cm² und Woche bei sämtlichen Piercings

0,5 µg Nickel pro cm² und Woche bei Schmuck, Uhren, Gürteln, Brillengestellen usw.

Das Lebensmittelinspektorat wird gelegentliche Stichproben durchführen. Weitere Detailvorschriften finden Sie unter www.ezv.admin.ch

5.6 Verkauf von Alkohol, Suchtprävention

Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt während des Dörrlifäschts die Gesetzesgrundlagen zum Alkohol- und Tabakverkauf an Jugendliche eingehalten werden. Er ist insbesondere auch dazu verpflichtet, sein eingesetztes Personal am Stand zu schulen, so dass die Gesetzesgrundlagen auch von seinen Mitarbeitenden stets eingehalten werden.

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein, Bier und Most an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten. Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Das Personal hat im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen und das Alter zu kontrollieren.

Hinweisschilder betreffend Jugendschutz müssen gut sichtbar für alle Kunden am Foodtruck oder an der Bar aufgehängt werden. Die Schilder werden von der GLD zur Verfügung gestellt.

Mit der Unterschrift des Vertrags verzichtet der Teilnehmer respektive die verantwortliche Person auf die Informationssperre der Polizei gegenüber der GLD. Bei einer Verzeigung darf die Polizei Daten verzeigter Personen/Aussteller*innen an die GLD weitergeben.

6. KONZERTE, BESCHALLUNG UND DARBIETUNGEN

Kein Fest ohne die passende Unterhaltung. Ob Musikbands, DJs, Schausteller, Artisten oder Strassenmusikanten: Auch hier braucht es einen geordneten Ablauf. Wenn sich sämtliche auftretenden Künstler an die Abmachungen halten, dann haben wir alle viel mehr Spass.

6.1 Auftrittszeiten

Alle tragen zu einem reibungslosen Ablauf bei. Verspätungen und Unterbrüche sind unbedingt zu vermeiden. Für stationäre Vorführungen und Auftritte ist der jeweilige Platzverantwortliche zuständig. Er ist vor Ort anwesend. Für mobile Darbietungen ist das OK DörfliFäscht verantwortlich.

Die Spielzeiten sind einzuhalten und allfällige Änderungen frühzeitig bekanntzugeben. Künstler*innen und die vor Ort anwesenden Techniker*innen arbeiten zusammen und befolgen gegenseitige Anweisungen. Zwischen 12.00 und 14.00 Uhr mittags dürfen bewilligte Lautsprecheranlagen nur mit stark gedrosselter Lautstärke und ausschliesslich für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden.

Zugaben sind nur dann erlaubt, wenn diese in der Auftrittszeit eingerechnet sind. Der Festschluss um 02.00 (Freitag und Samstag) respektive 22.00 Uhr (Sonntag) darf unter keinen Umständen überschritten werden. Jede Überschreitung wird geahndet, auch im Hinblick auf eine spätere Wiedervergabe.

Zwischenzeitliche Einschränkungen durch Darbietungen, Aktivitäten oder Events, welche durch die GLD organisiert werden, sind während des ganzen DörfliFäschts ohne Anmeldung möglich.

Bühne, Bühnentreppen und Zugänge können ausschliesslich von den dazu berechtigten Personen genutzt werden. Kein Zugang für Kollegen, Groupies oder Fans. Die Bühnenzugänge werden von autorisiertem Security-Personal kontrolliert.

6.2 Lautstärke, Kontrollen (gemäss Standort)

Die Lautstärke der Musikdarbietungen ist an den verschiedenen Standorten so zu dosieren, dass bei den jeweils nächsten Wohnhäusern folgende momentanen, maximalen und linearen Schalldruckpegel zu keiner Zeit überschritten werden.

Jedes Mischpult muss deshalb mit einem digitalen Limiter ausgerüstet sein, wo der maximale Schalldruckpegel eingestellt und vorprogrammiert werden kann.

Lärmverantwortliche der GLD werden vor Ort die Lautstärke mit entsprechenden Schallpegelmessgeräten im Sinne der Auflage überwachen. Es werden aber spontan offizielle Messungen durch die Lärmpolizei durchgeführt. Die rechtlichen Folgen allfälliger Überschreitungen trägt der Musikverantwortliche, der Stand- oder Platzbetreiber selbst.

Wir bitten euch, alle unsere Vorschriften einzuhalten und allen Anweisungen Folge zu leisten. Im Problemfall ist das OK vor Ort und wirkt als Vermittler. Das OK kann für Unterbrüche und/oder Abbrüche nicht belangt werden.

Hirschenplatz:

Bis 24.00 Uhr: 98 dB LLFmax
Ab 00.00 bis 02.00 Uhr: 94 dB LLFmax

Graue Gasse, Köngengasse, Stüssihofstatt, Häringsplatz, Marktgasse, Zähringerplatz, Mühlegasse, Krebsgasse, Zwingliplatz, Grossmünsterplatz, Niederdorfstrasse, Rosenhof, Malergasse sowie Münster-gasse 25 und 27:

Bis 24.00 Uhr: 94 dB LLFmax
Ab 00.00 bis 02.00 Uhr: 89 dB LLFmax

6.3 Soundcheck, Aufbau, Abbau, Umbau

Lärmige Aufstell- und Abbauarbeiten sind nur werktags von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Soundchecks sind auf allen Plätzen täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr erlaubt. Bitte das Einspielprozedere aufs notwendige Minimum reduzieren. Schrille und unangenehme Töne sind zu vermeiden. Unbedingt mit dem anwesenden Techniker zusammenarbeiten!

Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende des Auftritts und muss speditiv ausgeführt werden. Vorgehen und Ablauf unbedingt mit dem nachfolgenden Künstler koordinieren.

Während den Umbauten bitte keine Zeit verschwenden. Das Publikum soll möglichst nahtlos unterhalten werden – ein Abreißen der Stimmung ist unbedingt zu vermeiden!

Es ist darauf zu achten, dass bei Auf-, Ab- und Umbauarbeiten während dem Fest immer Musik ab Tonträger läuft. Zu beachten sind auch der Mehraufwand oder erhöhte Schutzvorkehrungen im Falle ungünstiger Witterung.

Abbauarbeiten nach 02.00 Uhr müssen möglichst geräuschfrei vonstatten gehen und spätestens um 02.30 Uhr abgeschlossen sein.

7. NACHHALTIGKEIT

Eine umweltfreundliche und saubere Veranstaltung durchzuführen, bedarf der Mithilfe aller beteiligten Personen. Die Stadt Zürich zeigt sich fortschrittlich und fordert von den Veranstaltern klare Nachhaltigkeitskonzepte, welche verschiedene Punkte erfüllen.

Dazu gehört die geordnete und fachgerechte Entsorgung aller Materialien, das Verbot von Glasverpackungen, das Einrichten von Wertstoffdepots, ökologische Einwegsysteme sowie effiziente Food-Waste-Reduktionsmassnahmen und das Anbieten von vegetarischen und veganen Optionen.

Im Folgenden gehen wir detailliert auf die einzelnen Themen ein. Lesen Sie die aufgeführten Richtlinien aufmerksam: Wenn alle von uns ihren engagierten Beitrag leisten, wird das DörfliFäscht eine vorbildlich saubere Sache!

Hinweis: Es gibt Punkte, die erst in der Entwicklungsphase sind und zurzeit noch nicht verbindlich formuliert werden können. Wir werden euch die relevanten Angaben rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zukommen lassen.

7.1 Abfälle

Aufgrund der strengeren Bedingungen gelangt auch 2025 ein Abfallkonzept zum Einsatz, welches den EWZ vorliegt. PET-Getränkeflaschen und Aluminiumdosen sind mit einem Depot zu belasten und in getrennten Behältern, die wir zur Verfügung stellen, zu sammeln. Glasverpackungen sind verboten.

Für Foodstände werden Abfalleimer mit Stehtischen zur Verfügung gestellt. Diese zu bewirtschaften liegt in der Verantwortung der Standbetreibenden. Die vollen Abfallsäcke können von allen Teilnehmenden in einem der 20 speziell gekennzeichneten Container auf dem Festgebiet abgelegt werden - oder aber direkt zur Pressmulde gebracht werden.

Die Container werden von unserem Abfallteam periodisch zur Pressmulde gebracht und geleert.

Die Teilnehmer verpflichten sich, durch den Aufbau entstandene Abfälle oder Sperrgut vor Festbeginn auf eigene Kosten und keinesfalls in die leeren, speziell gekennzeichneten Container zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Karton und Speiseöl während der ganzen Veranstaltung: Für deren Entsorgung sind allein die Standbetreibenden zuständig. Die Container vor Ort dürfen dafür nicht eingesetzt werden.

7.2 Wertstoffdepotsystem

Das Nachhaltigkeitskonzept für das DörfliFäscht umfasst verschiedene Massnahmen, um insbesondere Littering und Abfälle zu reduzieren.

Zum Einsatz kommt ein 2-Franken-Depot-System auf PET und Alu. Zudem werden verschiedene Entsorgungs- und Bring-Back-Stationen gestellt, bei welchen die Besuchenden die PET-Flaschen und Alu-Dosen fachgerecht entsorgen und/oder mit dem Jeton zurückbringen können. Sämtliche Details werden den Standbetreibenden in einem separatem Infoblatt zugestellt.

7.3 Ökologische Einwegsysteme

Besser als Entsorgen ist immer, gar nicht erst einzusetzen. «Pack ins Brot» heisst eine nachhaltige Lösung. Ob Wurst, Geschnetztes, Gemüse etc. – am besten gleich ins Brot damit und so der Kundschaft in die Hand drücken. Vielleicht mit einem einfachen Wachspapier umwickelt, welches platzsparend entsorgt werden kann.

Ausserdem gibt es 100 % klimaneutrale, plastikfreie Verpackungen für Lebensmittel, welche aus schnell nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Sie überzeugen mit perfekter Funktionalität, ästhetischem Design, erfüllen die höchsten Sicherheitsaspekte und sind ausserdem zertifiziert.

Wir schliessen uns der Empfehlung der Stadt Zürich für die Verpackungslinie von Naturesse an.
<https://www.naturesse.com>

7.4 Food-Waste-Reduktionsmassnahmen

Um Food-Waste zu reduzieren, werden bei Speisen jeweils kleinere Portionen angeboten. Somit haben die Besuchenden die Möglichkeit, mehrere Angebote zu kosten – ohne den Rest wegwerfen zu müssen. Alle Foodstände werden dazu angehalten, ihre feinen Sachen auch in Kinder- oder Probierportionen anzubieten und diese auch auf der Speisekarte aufzuführen. Wir werden diesbezüglich Kontrollen durchführen.

7.5 Optionen anbieten

Zur zeitgemässen Nachhaltigkeit gehört ebenso das Anbieten von vegetarischen sowie veganen Speisen!

7.6 Gewässerschutz

Schmutzwasser darf weder in den Boden, noch in die Regenwasserkanalisation oder in öffentliche Gewässer abgeleitet werden.

Es ist untersagt, umweltbelastende Flüssigkeiten wie Öle, Rette, Chemikalien etc. in Ablaufschächte zu leiten: Diese müsse fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

8. FAHRZEUGMANAGEMENT

Am Dörfliäscht wird eine Menge los sein. Wer sein Auto nicht unbedingt braucht, lässt es zu Hause stehen. Nur Zulieferer, Teilnehmer oder Künstler*innen können eine Zufahrtsbewilligung im Vorfeld beantragen. Eine geschickte Koordination sorgt für flüssige, reibungslose Abläufe.

8.1 Zufahrt, Bewilligungen (gemäss Standort)

Zufahrten sind am Freitag, 29. August 2025, bis 12.00 Uhr für Beteiligte bewilligt. Einfahrten nach 12.00 Uhr sind bewilligungspflichtig und nur mit Einfahrts-, und Zufahrtsbewilligung, welche an den Barrieren oder bei Kontrollen vorgewiesen werden müssen, gestattet.

Achtung: Wenn Teilnehmer, Zulieferer oder Künstler*innen während der Sperrzeit von 12.00 bis 05.00 Uhr in die Sperrzone Niederdorf fahren möchten, ist eine Spezialbewilligung bei der Dienstabteilung für Verkehr an der Mühlegasse 18/22 einzuholen. Fahrzeuge dürfen die Fussgänger- und Sperrzone nur zum Auf- oder Abbau der Festeinrichtungen befahren und sind sofort wieder wegzuführen.

8.2 Zulieferung, Aufbau, Abbau (gemäss Standort)

Es dürfen keine Motorfahrzeuge innerhalb des Festareals abgestellt werden – ausgenommen während der Anlieferung und des Abtransportes der Stände sowie des Verkaufsgutes. Achtung: am Limmatquai ist Einbahnverkehr! Die Fahrtrichtung ist vom Bellevue zum Central.

Für Zufahrten zum Hirschenplatz via Zähringerplatz-Brunngasse am Freitagvormittag gibt es separate Weisungen und zuständiges Koordinationspersonal.

Aufbau Festgebiet:

Freitag, 29. August 2025 ab 07.00 bis 16.00 Uhr

Abbau Festgebiet:

Sonntag, 31. August 2025 ab 22.00 bis 23.30 Uhr und Montag, 1. September 2025, 07.00 bis 12.00 Uhr

8.3 Parkplätze

Es stehen auf dem ganzen Festareal keine oder nur exklusiv zugewiesene Parkplätze zur Verfügung. Die entsprechende Bewilligung des OK Dörfliäscht muss gut sichtbar im Fahrzeug deponiert werden. Falsch abgestellte Fahrzeuge und alle, welche die Rettungsachsen verstellen, werden ohne Vorwarnung durch die Polizei weggeräumt oder abgeschleppt – kostenpflichtig und zu Lasten des fehlbaren Lenkers.

9. WOHLBEFINDEN UND SICHERHEIT

Das Wohlergehen der Gäste, Teilnehmer, Künstler sowie aller anderen Menschen, die zum Gelingen des Dörlifäschts beitragen, liegen uns am Herzen. Wir haben die notwendigen Einrichtungen bereitgestellt und bemühen uns, während der ganzen Festdauer für ein gutes Gefühl zu sorgen.

9.1 Toiletten (gemäss Standort)

Die ansässigen Restaurants und Hotels, welche mehrheitlich am Fest partizipieren, stellen den Besuchern gratis oder gegen Entgelt ihre sanitären Anlagen zur Verfügung. Zusätzlich stehen auf dem Festgebiet 15 WC-Anlagen (Toi Toi) an 5 verschiedenen Standorten bereit. Die genauen Standorte sind dem Situationsplan zu entnehmen.

9.2 Abfälle

Aufgrund der strengeren Bedingungen muss ein neues Abfallkonzept erarbeitet werden, welches zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert wird. PET-Getränkeflaschen und Aluminiumdosen sind in getrennten Behältern, die wir zur Verfügung stellen, zu sammeln. Glasverpackungen sind zu vermeiden und allenfalls mit einem Depot zu belasten.

Für Foodstände ist es Pflicht, auf Kosten des Teilnehmers pro Laufmeter (Verkaufsfront) Imbissstand einen Abfallbehälter zu stellen, in dem 110-Liter-Abfallsäcke verwendet werden können. Bitte ausschliesslich die schwarzen 110-Liter-Säcke verwenden! Die vollen Abfallsäcke können von allen Teilnehmern in einem der 20 speziell gekennzeichneten Container auf dem Festgebiet abgelegt werden – oder aber direkt zur Pressmulde gebracht werden. Die Container werden von unserem Abfallteam periodisch zur Pressmulde gebracht und geleert.

Die Teilnehmer verpflichten sich, durch den Aufbau entstandene Abfälle oder Sperrgut vor Festbeginn auf eigene Kosten und keinesfalls in die leeren, speziell gekennzeichneten Container zu entsorgen.

9.3 Notfälle

Das vom Veranstalter entwickelte Sicherheitskonzept sieht beispielsweise vor, dass ausserordentliche Notfälle mit deutlich vernehmbaren Durchsagen kommuniziert werden.

Auf dem Zähringerplatz befindet sich ein mobiler Notfallposten des Samaritervereines Zürich. Dieser darf ausschliesslich für Notfälle in Anspruch genommen werden. Die Kontaktperson wird noch bekannt gegeben.

Für Bagatellfälle sind die Teilnehmer selbst verantwortlich.

NOTRUFNUMMERN

117 POLIZEI

118 FEUERWEHR

144 RETTUNGSDIENST

145 VERGIFTUNGSNOTFÄLLE

1414 REGA

9.4 Diebstahl

Wir haben auf dem ganzen Festgebiet einen professionellen Sicherheitsdienst engagiert. Die Sicherheitsteams patrouillieren während der gesamten Festzeiten. Über Nacht ist die Bewachung der Stände und Bühnen Sache der Teilnehmer.

10. VERSCHIEBUNG, UNTERBRUCH, ABBRUCH, ABSAGE

Alle beteiligten Teilnehmer und Künstler*innen unterliegen den Weisungen des OK Dörfliäscht.

Die GLD ist berechtigt, die Veranstaltung vor der Durchführung abzusagen sowie vorzeitig abubrechen. Dies kann aufgrund höherer Gewalt erfolgen oder aber aus Gründen, welche die GLD nicht zu vertreten hat. In einem derartigen Fall ist die GLD von ihrer Leistungspflicht entbunden. Das heisst, die Aussteller oder Darsteller haben gegenüber der GLD weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der GLD erbrachten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Veranstaltung stehen.

Das OK kann jederzeit partiell oder total einen Unterbruch und/oder Abbruch der Veranstaltung durchführen. Bei besonderen Vorkommnissen ist strikte den Anweisungen der dafür zuständigen und gekennzeichneten Personen Folge zu leisten. Zu diesen Vorkommnissen gehören beispielsweise Unwetter, Stromausfälle, Anschläge und anderes mehr.

Einzelne Teilnehmer können dazu verpflichtet werden, sich mit den Durchsagetexten vertraut zu machen. Auf Befehl des OK müssen diese im entsprechenden Fall das Publikum mit der jeweiligen Durchsage orientieren und jederzeit bereit sein, weitere Anweisungen durchzugeben.

11. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die GLD behält sich das Recht vor, den Inhalt dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber informiert.

11.1 Vereinbarungen

Alle zusätzlichen Vereinbarungen, die nicht im Reglement enthalten sind, bedürfen der Schriftlichkeit. Dazu gehören Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen.

11.2 Behördliche Bestimmungen

Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Bewerbung, Kenntnis der geltenden gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu haben. Dazu gehören zum Beispiel Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen etc.

Alle diese Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

11.3 Arbeitsbewilligungen

Teilnehmer aus dem Ausland sind selbst für ihre Arbeitsbewilligung sowie diejenige ihrer Mitarbeitenden verantwortlich. Wir empfehlen insbesondere denjenigen, die aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat stammen, sich bereits im Vorfeld genau über eine mögliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erkundigen.

Weitere Infos unter: sem.admin.ch

Teilnehmer aus dem In- und Ausland sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmer*innen die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen nach Schweizer Bundesgesetz zu garantieren. Diese Bedingungen betreffen unter anderem minimale Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

11.4 Ansprüche

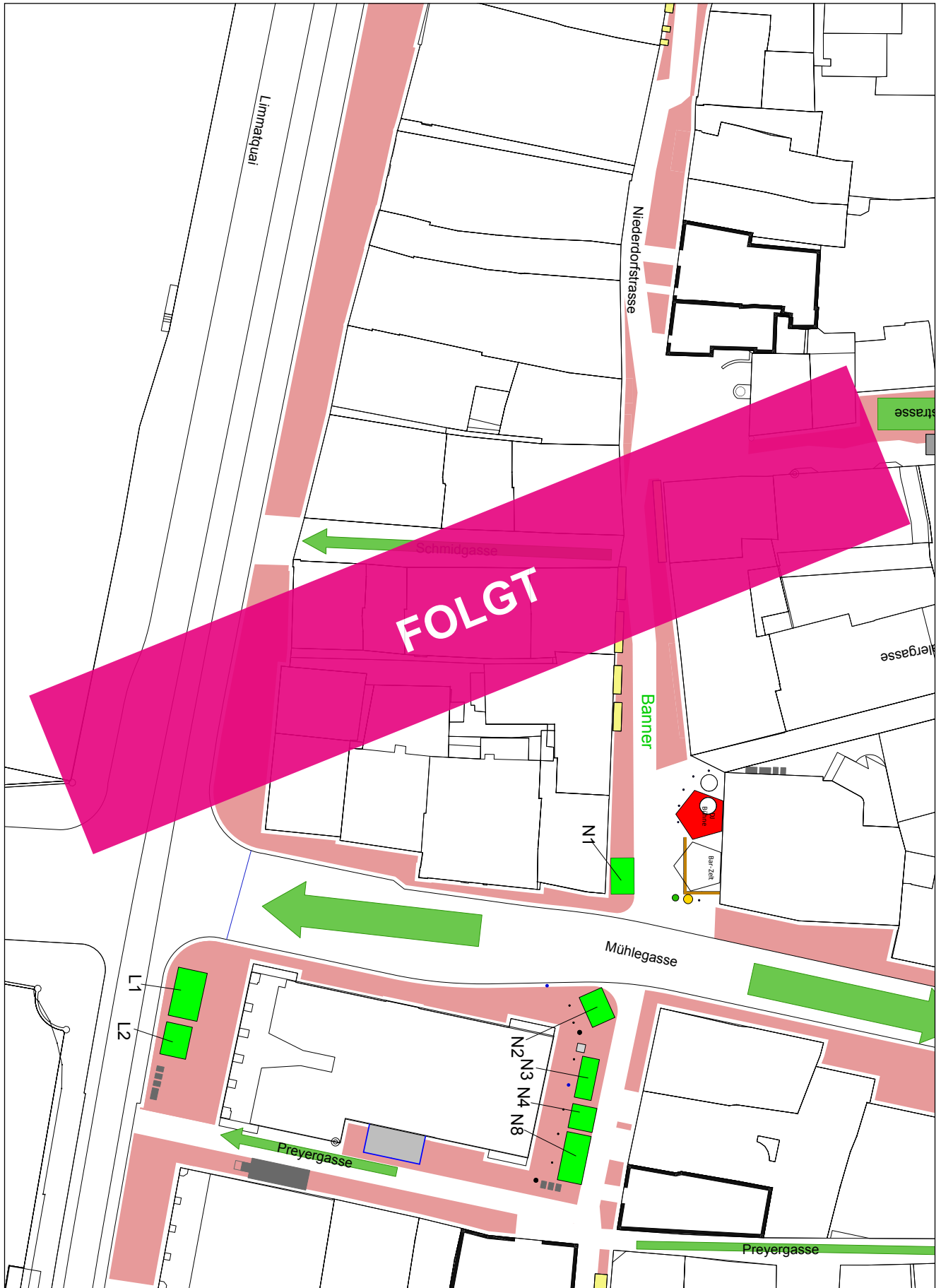
Ansprüche an die GLD sind bis spätestens zwei Wochen nach dem Dörflifäscht, Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Festtag bei der GLD - Geschäftsvereinigung Limmatquai-Dörfli, 8000 Zürich - schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

11.5 Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit der GLD unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Teilnehmer mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Zürich den Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

12. ANHANG

Lagepläne inkl. Infrastruktur

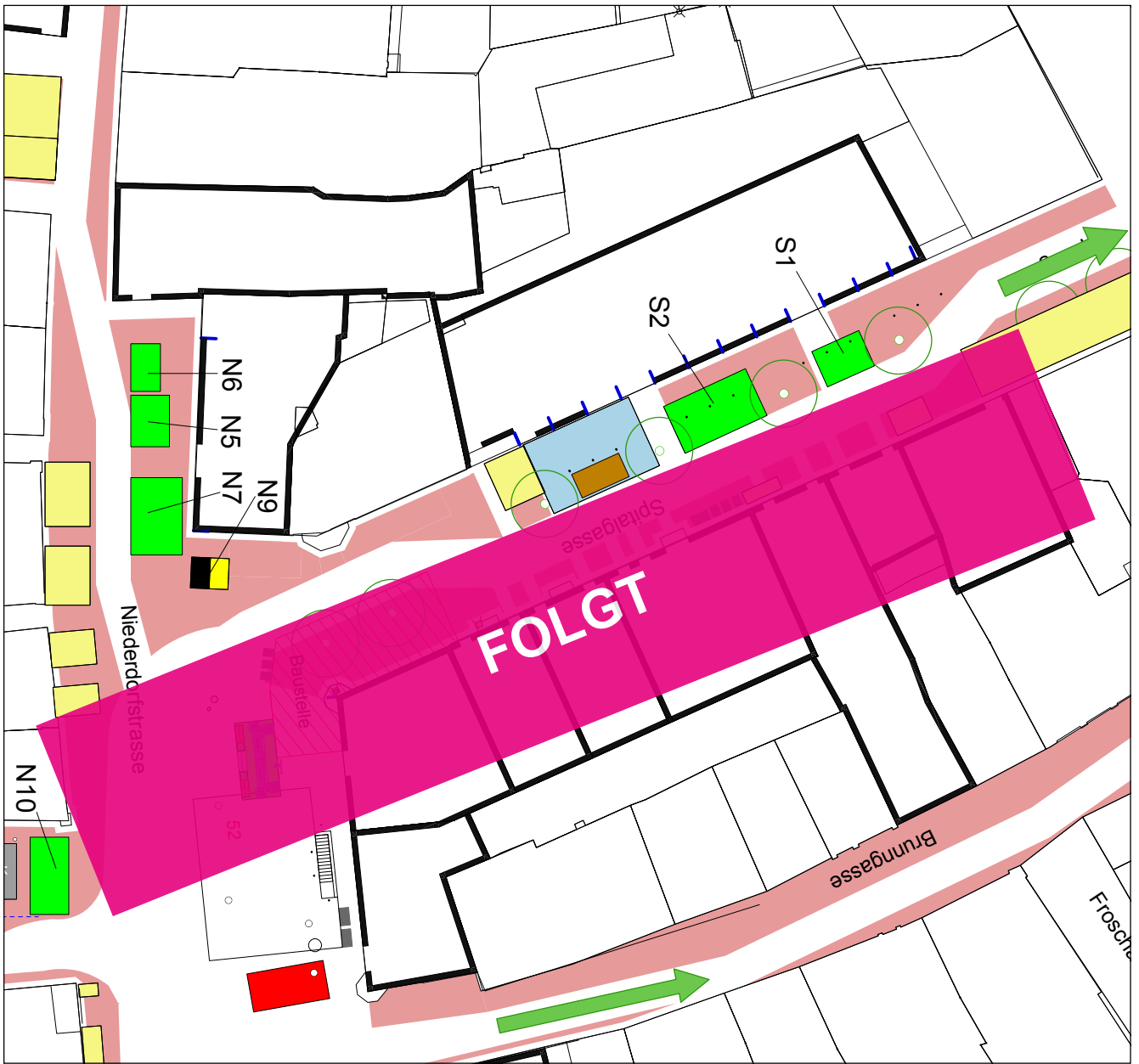


GLD
 GESCHÄFTSVEREINIGUNG
 LIMMATQUAI-DÖRFLI

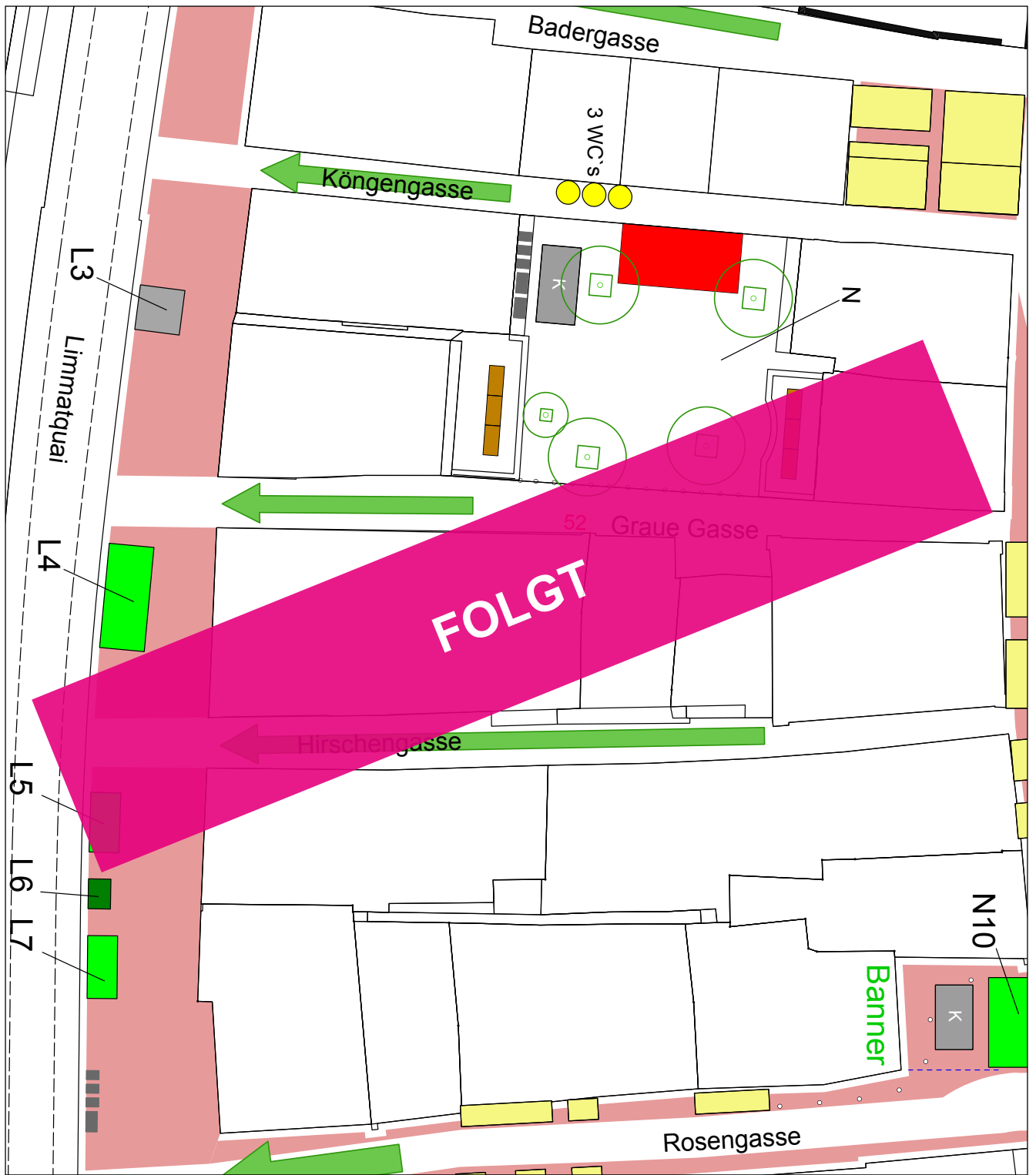
Kunde GLD Dörlifäscht
 Sujet Situationsplan 22

Version 1.0
 Gezeichnet ag
 Datum 19.08.22

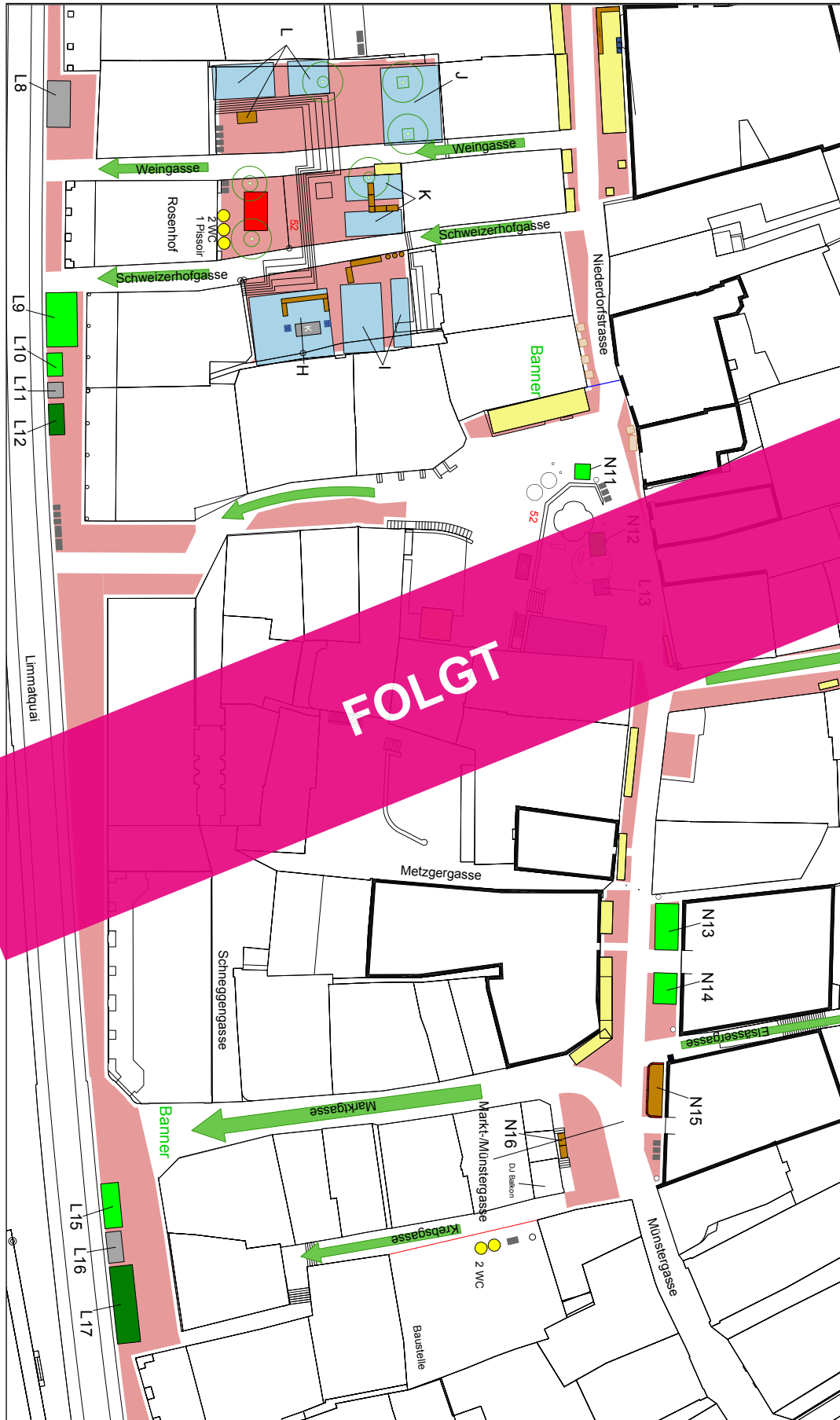
Migrosplatz



| | | | |
|--|---|---|--|
| <p>GLD GESCHÄFTSVEREINIGUNG LIMMATQUAI-DÖRFLE</p> | <p>Kunde GLD Dörrlifäscht Sujet Situationsplan 22</p> | <p>Version 1.0 Gezeichnet ag Datum 19.08.22</p> | <p>Hirschenplatz/ Spitalgasse</p> |
|--|---|---|--|



| | | | |
|--|--|---|---------------------------|
| <p>GLD GESCHÄFTSVEREINIGUNG LIMMATQUAI-DÖRFLI</p> | <p>Kunde GLD Dörfli fäscht Sujet Situationsplan 22</p> | <p>Version 1.0 Gezeichnet ag Datum 19.08.22</p> | <p>Graue Gasse</p> |
|--|--|---|---------------------------|



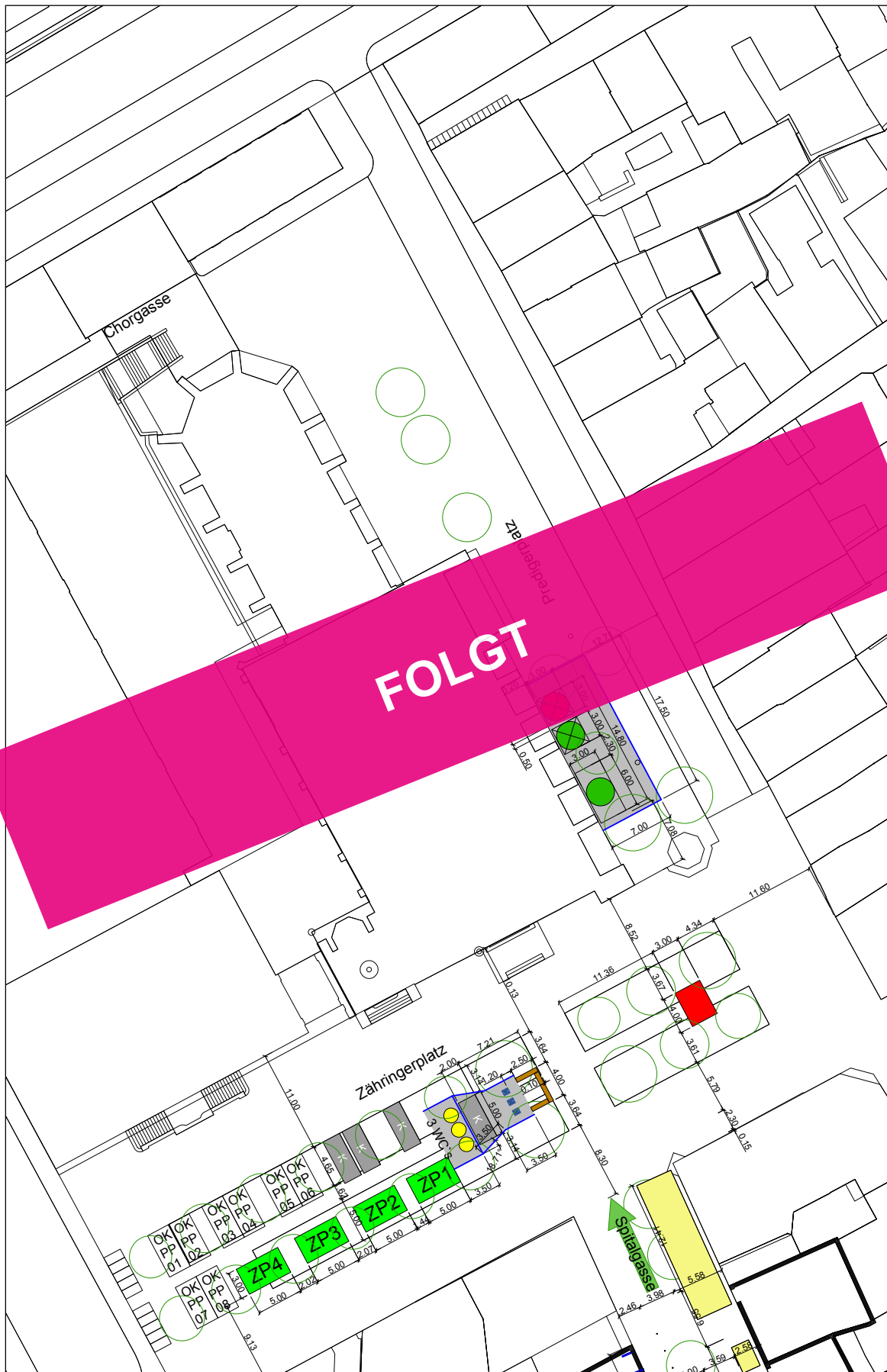
GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLI

Kunde GLD Dörlifäsch
Sujet Situationsplan 22

Version 1.0
Gezeichnet ag
Datum 19.08.22

**Rosenhof/
Stüssihofstatt/
Markt-gasse**



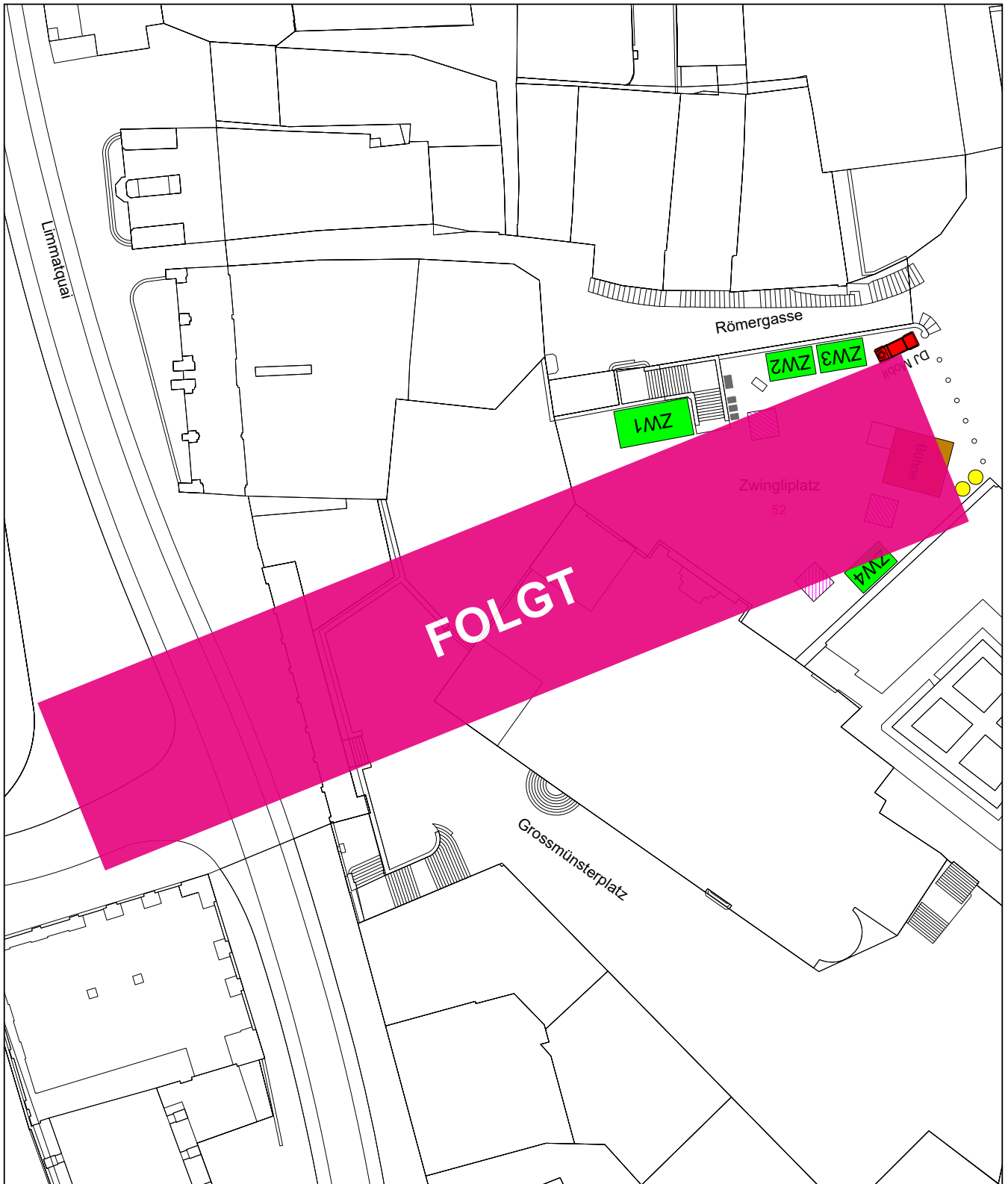
GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLE

Kunde GLD Dörlifäsch
Sujet Situationsplan 22

Version 1.0
Gezeichnet ag
Datum 19.08.22

Zähringerplatz



GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFELI

Kunde GLD DörfliFäscht
Sujet Situationsplan 22

Version 1.0
Gezeichnet ag
Datum 19.08.22

Zwingliplatz

GLD

GESCHÄFTSVEREINIGUNG
LIMMATQUAI-DÖRFLI



GLD

Geschäftsvereinigung
Limmatquai-Dörfli

8000 Zürich gld@gld.ch gld.ch
Raiffeisenbank Zürich 8001 Zürich
IBAN CH12 8080 8002 1521 0144 6